Begründung

Fertigung:
Anlage:2
Blatt: 1 - 6

BEGRÜNDUNG

zur Aufstellung der Einbeziehungssatzung "Winkelweg" der Stadt Rheinau, OT Linx (Ortenaukreis)

1 Grund der Planaufstellung

Im Norden des Ortsteils Linx wollen die Eigentümer der Grundstücke Flst.Nrn. 876, 877 und 878 auf einer Teilfläche von ca. 1.300 m² im Anschluss an den Winkelweg zwei Wohngebäude mit zwei Garagen errichten.

Die zu bebauende Fläche grenzt an die bestehende Bebauung am Winkelweg an und ist im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche ausgewiesen. Die Fläche ist bereits mit einem Tabakschuppen bebaut. Dieser soll abgerissen werden.

Die Erschließung des geplanten Bauvorhabens ist über den Winkelweg, über den auch die benachbarte und gegenüberliegende Bebauung erschlossen wird, gesichert.

Die Planungsfläche befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich (§ 35 BauGB). Eine Außenbereichssatzung existiert in diesem Bereich nicht.

Nach § 35 Abs. 1 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig. wenn es sich u.a. um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 BauGB handelt. Die Planung sieht vor, private Wohngebäude zu errichten. Diese erfüllen keine der Privilegierungstatbestände des § 35 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 BauGB.

Die Zulässigkeit des Vorhabens ist deshalb nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Danach kann ein Vorhaben zugelassen werden, wenn u.a. dessen Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Allerdings ist eine Ausweitung einer nicht privilegierten Wohnbebauung in den Außenbereich mit den städtebaulichen Zielen ohne eine geordnete städtebauliche Planung nicht in Einklang zu bringen.

Deshalb sollen durch die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung der Fläche geschaffen werden.

Die Außenbereichsflächen, die in den Ortsteil durch die Einbeziehungssatzung einbezogen werden sollen, sind durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt.

Stand: 21.11.2016

Die Voraussetzungen für die Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB sind gegeben, da

- sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind,
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.

Das Aufstellungsverfahren wird nach den Regeln des § 34 BauGB durchgeführt unter Anwendung von § 13 BauGB.

1.1 Verfahren

Die Aufstellung der Einbeziehungssatzung erfolgt unter Anwendung der Vorgaben im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, da die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wurde von der förmlichen frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen und diese gemeinsam mit der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Von der Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind wird abgesehen.

2 Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung

Das Planungsgebiet mit ca. 1.300 m² befindet sich am nördlichen Ortsrand von Linx am Winkelweg. Die Fläche liegt im Außenbereich.

Der Geltungsbereich dieser Einbeziehungssatzung umfasst Teilflächen der Flst.Nrn. 876, 877 und 878.

3 Übergeordnete Planung

Flächennutzungsplan

Das Planungsgebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Rheinau bis auf einen Geländestreifen von ca. 11 m als gemischte Baufläche ausgewiesen.

Stand: 21.11.2016 Seite 2

Planausschnitt: FNP Rheinau

Diese Ausweisung widerspricht dem Bauvorhaben nicht.

Eine Änderung oder Berichtigung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich. Die Satzung ist nicht genehmigungspflichtig.

4 Planungskonzept

Ausgangspunkt ist der Wunsch nach einer Bebauung der im Außenbereich liegenden Grundstücke mit zwei Wohngebäuden.

Da eine nicht privilegierte Bebauung im Außenbereich nicht zulässig ist, wird diese Einbeziehungssatzung aufgestellt.

Mit der zeichnerischen Darstellung der Baufläche im Plan können nahezu alle erforderlichen Festsetzungen getroffen werden. Textliche Vorgaben werden in der Satzung im Einzelnen aufgeführt.

Mit der Einbeziehungssatzung wird eine Bebauung ermöglicht. Dabei werden Festsetzungen nur im unbedingt erforderlichen bzw. gewünschten Umfang festgesetzt. Nicht festgesetzte Punkte (z.B. Art und Maß der Bebauung) sind nach § 34 BauGB zu beurteilen, also entsprechend der umgebenden Bebauung.

Gemäß der Bauvoranfrage vom 25.12.2015 waren vorgesehen:

- 2 Wohngebäude mit Satteldach
- 1 Doppelgarage mit Satteldach
- 1 Doppelgarage mit Flachdach
- 2 Stellplätze

Für die Erweiterungsflächen sollen möglichst wenig Vorgaben festgelegt werden, um entsprechend dem jeweiligen Bauvorhaben individuell und gezielt auf der Grundlage von § 34 BauGB eine Beurteilung vornehmen zu können. Dennoch wird - im Hinblick auf Orts- und Landschaftsbild - eine Vorgabe für die Erweiterungsflächen (Einbeziehungssatzung) festgelegt.

Baugrenze

Es wird eine vordere und rückwärtige Baugrenze für die Wohngebäude festgelegt. Diese orientiert sich an der bestehenden Bebauung und dem im FNP als Mischbaufläche ausgewiesenen Gebiet.

§ 34 BauGB

Die Beurteilung der Bauvorhaben im Erweiterungsbereich erfolgt im übrigen nach § 34 BauGB. Demnach muss sich ein Vorhaben "nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung" einfügen. Auch darf das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden.

Wasserwirtschaftliche Belange

Das gesamte Gelände liegt gemäß den Hochwassergefahrenkarten außerhalb der festgelegten HQ₁₀₀- und HQ_{extrem}-Bereiche.

Grundwasserschutz/Wasserversorgung

Im Umfeld des Bebauungsplans befindet sich die amtliche Grundwassermessstelle 137/113-3. Für diese Grundwassermessstelle wurde mit Hilfe der Grundwasserdatenbank des Landes Baden-Württemberg für den Zeitraum von 1970 bis 2016 nach folgende niedrigsten, mittleren und höchsten Grundwasserstände ermittelt.

	niedrigster	mittlerer Grund-	höchster Grund-
	Grundwasserstand	wasserstand	wasserstand
	[m+NN]	[m+NN]	[m+NN]
137/113-3	130,61 (am 27.03.1972)	131,38	132,37 (am 11.04.1983)

Das Landratsamt, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, weist darauf hin, dass die in o. g. Tabelle dargestellten Grundwasserstände Montagswerte sind, d.h. dass der bisher vorhandene tatsächliche Maximalwert zwischen zwei Montagswerten liegen kann und somit evtl. noch höher ist.

Zur Abschätzung der Grundwasserstände im Planungsgebiet sind die Ergebnisse der Auswertung aus der Grundwasserdatenbank mit vorliegenden Grundwassergleichenplänen zu interpretieren und ggf. auch anhand von Baugrunduntersuchungen zu bestätigen.

Erschließung

Die Zufahrt zu den neuen "Bauplätzen" ist gesichert durch den tangierenden Winkelweg.

Die Ver- und Entsorgung des Geltungsbereiches erfolgt über das bestehende Leitungsnetz im Winkelweg. Ergänzungen von Seiten der Gemeinde sind nicht vorgesehen oder erforderlich.

Stand: 21.11.2016 Seite 4

5 Naturschutzrechtlicher Fachbeitrag

5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG hat das Anliegen, erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, die durch Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht werden, zu vermeiden, zu minimieren bzw. durch Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Eine Bilanzierung der Eingriffe/Ausgleichsmaßnahmen wird in den Naturschutzrechtlichen Fachbeitrag nach § 2a BauGB aufgenommen.

5.2 Artenschutz

Nach § 44 BNatSchG (2010) besteht ein Zugriffsverbot für besonders geschützte Arten. Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgt im Naturschutzrechtlichen Fachbeitrag.

6 Erschließung

Mit der Aufstellung der Einbeziehungssatzung wird auch die Erschließung über den tangierenden Winkelweg neu geordnet. Zur Sicherung der verkehrlichen Erschließung und der Ver- und Entsorgungsleitungen wird der Winkelweg auf mind. 6,50 m Breite als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

7 Flächenbilanz

Gesamtfläche:	ca.	1.293	m²
Baufläche	ca.	1.268	m²
Verkehrsfläche - öffentlich	ca.	25	m²

8 Hinweise

8.1 Altlasten / Altlastenverdachtsflächen

Nach Mitteilung des Landratsamtes, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, liegen nach derzeitigen Erkenntnissen keine Altlasten/Altlastverdachtsflächen vor.

Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle, Teer ...) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis (Amt für Umweltschutz; Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz) zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

Stand: 21.11.2016 Seite 5

8.2 Abwasserentsorgung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans soll an das bestehende Ver- und Entsorgungsnetz angeschlossen werden.

Das Landratsamt, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, weist darauf hin, dass gemäß § 55 WHG Abs. 2 Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlichrechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Daher ist im Zuge der weiteren Planung zu prüfen, welche Einzelkomponenten der naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung hier realisiert werden können (z.B. durchlässige Flächenbefestigung, Gründächer). In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die "Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten" der LUBW.

Freiburg, den

19.09.2016 BU-ta-ba

ergänzt 2

21.11.2016

□ 160Beg03.doc

PLANUNGSBÜRO		$\alpha \sim 10^{-1}$
PLANUNGSBÜRO	FISCHER	니 - 기 - [~

Günterstalstraße 32 • 79100 Freiburg i.Br Tel. 0761/70342-0 • info@planungsbuerofischer.de Fax 0761/70342-24 • www.planungsbuerofischer.de

Planer

Ausgefertigt:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Rheinau übereinstimmen.

Rheinau, den

Michael Welsche, Bürgermeister